

zwischen

- Zuschussempfänger (ZE) -

und

**Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Standort (Bonn / Eschborn) bitte auswählen:**

**Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn**

- Zuschussgeberin (ZG) -

Für das GIZ-Projekt (Projektkurzbezeichnung):
**Europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) – Detail: (Kurzpro-
jektitel)**

Land:

wird der vorliegende Vertrag geschlossen:

Kommunikationsdaten (bei Schriftverkehr unbedingt angeben)

Vertragsnummer:

Projektbearbeitungsnummer:

Budgetverantwortliche Einheit

Organisationseinheit:

Bearbeiter/-in:

Einkauf und Verträge

Organisationseinheit:

Bearbeiter/-in: [Mailadresse]

Finanzielle Vertragsabwicklung

Organisationseinheit:

Bearbeiter/-in: [Mailadresse]

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32+36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 4460-0
F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 6196 79-0
F +49 6196 79-1115

E info@giz.de
I www.giz.de

Amtsgericht Bonn
Eintragungs-Nr. HRB 18384
Amtsgericht Frankfurt am Main
Eintragungs-Nr. HRB 12394
USt-IdNr. DE 113891176
Steuernummer 040 250 56973

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Staatssekretär Jochen Flasbarth

Vorstand
Tanja Gönner (Vorstandssprecherin)
Ingrid-Gabriela Hoven
Thorsten Schäfer-Gümbel

Commerzbank AG Frankfurt am Main
BIC (SWIFT): COBADEFFXXX
IBAN: DE45 5004 0000 0588 9555 00

Grundlage für die Bezuschussung des Zuschussempfängers ist der Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (nachfolgend Auftraggeber) vom 24.04.2017. Die ZG erbringt die Zuschussleistungen nach dem vorliegenden Vertrag ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers.

1 Zuschusshöhe und -laufzeit

1.1 Die ZG stellt dem ZE einen Zuschuss in Höhe von insgesamt
bis zu EUR (Summe)

zur Verfügung.

1.2 Der ZE darf den Zuschuss ausschließlich zweckgebunden und im Rahmen des unter Ziffer 2 genannten Projektes und auf Grundlage des nach Kostenarten vorgelegten Finanzierungsplanes (**Anlage 1**) des ZE für die finanzielle Abdeckung folgender Budgetlinien verwenden:

- | | | |
|--|--------|-----|
| 1. Externe Experten | bis zu | EUR |
| 2. Personal | bis zu | EUR |
| 3. Transportkosten/ Reisekosten | bis zu | EUR |
| 4. Veranstaltungskosten | bis zu | EUR |
| 5. Beschaffung von Sachgütern | bis zu | EUR |
| 6. sonstige Kosten/ Verbrauchsmaterial | bis zu | EUR |
| 7. Verwaltungsgemeinkosten
(%) | bis zu | EUR |
| 8. Weiterleitung von Mitteln an Drittempfänger | bis zu | EUR |

Der ZE hat auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu achten.

Eine Doppelfinanzierung der tatsächlichen Kosten aus anderen Zuschüssen oder langfristigen Darlehen darf nicht erfolgen. Der in Ziffer 1.1 genannte Betrag stellt den Höchstbetrag des Zuschusses dar.

1.3 Der Zuschuss wird für den Zeitraum vom bis zum (Förderzeitraum) zur Verfügung gestellt. Kosten, die nicht in den Förderzeitraum fallen, sind nicht zuschussfähig.

1.4 Verschiebungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Unterbudgetlinien und zwischen Budgetlinien (vgl. **Anlage 1** und Ziffer 1.2) sind grundsätzlich zulässig. Bei Verschiebungen zwischen Budgetlinien darf diese bis zu 20% betragen und die Überschreitung einer Budgetlinie muss durch entsprechende Einsparungen bei anderen Budgetlinien ausgeglichen werden. Eine Verschiebung ist nicht zulässig bei den Budgetlinien „Verwaltungsgemeinkosten“, sowie „Weiterleitung von Mitteln an Drittempfänger“ (soweit vereinbart). Der ZE informiert die ZG über die entsprechenden Änderungen in den Budgetlinien bei Einreichung der Verwendungsnachweise.

1.5 Der Zuschuss erfolgt als Anteilfinanzierung.

Das Projekt wird durch die folgenden Parteien (ZE und/oder Dritte) über Zuschüsse / Eigenbeiträge / Kredite kofinanziert mit Summen bis zu:

1.	[Name]	bis zu EUR	entspricht	%
2.	[Name]	bis zu EUR	entspricht	%
3.	[Name]	bis zu EUR	entspricht	%

Die Verteilung auf die geschätzten Projektkosten ist dem Finanzierungsplan (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Der Zuschuss der ZG wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der obengenannten Beiträge des ZE bzw. Dritter gewährt.

Falls die tatsächlichen Beiträge der oben genannten Parteien geringer sind als die nach dem Finanzierungsplan geschätzten, ist die ZG berechtigt, ihren Zuschuss in dem Verhältnis zu verringern.

2 Projekt

2.1 Das Ziel des Projektes „[Projektbezeichnung des ZE]“ (nachfolgend „Projekt“), welches durch diesen Zuschuss finanziert wird, lautet: . Die ZG hat im Rahmen des Zuschussvertrages keinen Leistungsanspruch gegen den ZE.

2.2 Um dieses Ziel zu erreichen, beabsichtigt der ZE, die im Vorschlag des ZE zur Projektdurchführung (im Weiteren „Projektvorschlag“, siehe **Anlage 2**) aufgeführten Maßnahmen eigenverantwortlich im Rahmen des Projektes durchzuführen.

3 Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses

3.1 Der ZE hat bei der Durchführung des Projektes die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung einzuhalten und projektspezifische Abrechnungen und Dokumentationen sicherzustellen. Der ZE hat die Richtlinien zur finanziellen Abwicklung (**Anlage 3a**) einzuhalten.

- 3.2 Der ZE reicht spätestens mit der ersten Auszahlungsanforderung (**Anlage 3c**) einen Mittelbedarfsplan für jeweils 12 Monate (**Anlage 3b**) ab Vertragsbeginn ein. Im Rahmen des Mittelbedarfsplanes fordert der ZE jeweils für drei Monate Auszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Mittelbedarfes unter Anrechnung der ggf. noch vorhandenen Mittel an. Um das Rückzahlungsrisiko so gering wie möglich zu halten, hat der ZE den effektiven Saldo der Mittel zu überwachen, bevor eine weitere Auszahlung beantragt wird.
- 3.3 Alle im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Mittel müssen getrennt von sonstigen Mitteln des ZE gebucht werden.
- Der ZE ist verpflichtet, ein separates Unterkonto bei seiner Bank oder einen separaten Kostenträger in seinem eigenen Buchhaltungssystem zu eröffnen, um die finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzuwickeln. Er hat der ZG bei Einreichung seiner ersten Auszahlungsanforderung zu bestätigen, dass dies geschehen ist.
- Spätestens mit der ersten Auszahlungsanforderung und bei jeder Verwendung einer anderen Kontoverbindung hat der ZE eine Bestätigung der Bank zur Legitimierung der Kontoverbindung vorzulegen.
- Alle Zahlungen im Rahmen dieses Vertrages werden von der ZG auf das vorbezeichnete Konto des ZE überwiesen.
- Alle von der ZG gezahlten Beträge verbleiben als Treuhandmittel auf dem vorbezeichneten Unterkonto, bis sie wie vertraglich vereinbart verwendet werden.
- 3.4 Die von der ZG auf das vorbezeichnete Konto eingezahlten Beträge werden soweit möglich verzinst.
- Die ZG kann den ZE jederzeit auffordern, unverzüglich eine Kopie der Zinsvereinbarung und/oder der Zinsberechnung durch die Bank oder eine Bestätigung der Bank vorzulegen, dass für das Guthaben auf dem Konto keine Zinsen gezahlt werden können.
- Einnahmen, Zinsen oder Gewinne aus dem Zuschuss, welche der ZE im Rahmen dieses Vertrages erhält ("Erträge"), sowie alle an den ZE zurückfließenden Gelder einschließlich Rückerstattungen oder Rückzahlungen („zurückgeflossene Mittel“), sind vom ZE für das Projekt zu verwenden und als solche bei der Vorlage der Verwendungsnachweise unter Angabe der jeweiligen Budgetlinie auszuweisen.
- Die ZG behält sich das Recht vor, alle Erträge und zurückgeflossenen Mittel vom vereinbarten Zuschussbetrag abzuziehen, soweit die zweckmäßige Verwendung nicht nachgewiesen werden kann.
- 3.5 In den Buchhaltungsunterlagen des ZE für diesen Zuschuss sind alle Belege, Ausgaben, tatsächlichen Kosten sowie alle Erträge und zurückgeflossenen Mittel im Zusammenhang mit dem Zuschuss und dem Finanzierungsplan in chronologischer Reihenfolge und gemäß den Vorschriften der ordnungsmäßigen Buchführung zu erfassen. Diese Belege sind in die Kategorien der Budgetlinien gemäß Ziffer 1.2 zu unterteilen. Die Belege sowie die Erfassung müssen mindestens die folgenden Punkte enthalten:
- Interne Eingangsnummer
 - Datum
 - Empfänger / Ursprung des Belegs
 - Betrag

e) Inhalt des Belegs

Der ZE stellt sicher, dass die in Ziffer 1.2 für die Projektdurchführung wirtschaftlich budgetierten Pauschalen für Verwaltungsgemeinkosten, sofern vereinbart, in den Buchhaltungsunterlagen des ZE dokumentiert sind und den Anforderungen der ordnungsgemäßen Buchführung genügen.

- 3.6 Mit jeder Auszahlungsanforderung (siehe Vorlage in **Anlage 3c**) muss der ZE die im Formular enthaltene Finanzübersicht (Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form) ausfüllen und das Formular einreichen.

Der ZE legt alle sechs Monate einen Verwendungsnachweis (siehe Vorlage in **Anlage 3d-f**) für diesen Zeitraum vor. Gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis reicht der ZE eine Bestätigung der Besteuerung der in Ziffer 1.5 vereinbarten Beiträge zur Projektdurchführung (sofern zutreffend) für denselben Zeitraum ein sowie die Inventarlisten (**Anlage 3g1**) gemäß Ziffer 6.4. Die Verwendungsnachweise sind spätestens zwei Monate nach den jeweiligen Abrechnungszeiträumen durch den ZE bei der ZG einzureichen, auch wenn keine weitere Auszahlung angefordert wird.

Spätestens zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums oder bei einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages hat der ZE der ZG zusätzlich einen finalen Verwendungsnachweis (siehe Vorlage in **Anlage 3d-f**) vorzulegen. Zu dem finalen Verwendungsnachweis ist der narrative Schlussbericht gemäß Ziffer 4.5 einzureichen. Bei nicht fristgerechter Einreichung der genannten Unterlagen kann die ZG Auszahlungen ablehnen.

- 3.7 Im Verwendungsnachweis sind die Einnahmen und Kosten in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (gemäß Ziffer 1.2), auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Kosten enthalten.

Jedem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Kosten nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlichen Kosten in Belegwährung einzutragen, umzurechnen und in EUR auszuweisen.

Über an Dritte geleistete Auszahlungen ist in den Verwendungsnachweisen und den Finanzübersichten separat zu berichten. Der Empfang der Gegenleistung ist zum gegebenen Zeitpunkt, aber spätestens im finalen Verwendungsnachweis, zu dokumentieren und die tatsächlichen Kosten sind zu erfassen.

Restmittel, die dem ZE ausweislich der Finanzübersichten (in **Anlage 3c**) oder des Verwendungsnachweises noch zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung des Mittelbedarfsplanes mit der nächsten Auszahlung verrechnet.

Auf Verlangen der ZG und ab dem Datum des Zahlungseingangs sind Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich für jeden Betrag zu zahlen, der nicht rechtzeitig gemäß dem Mittelbedarfsplan für das Projekt ausgegeben wird.

- 3.8 Enthalten die in Ziffer 1.2 dargestellten Budgetlinien prozentuale anteilige Verwaltungsgemeinkosten, so sind diese gesondert als pauschaler Prozentsatz abzurechnen.

Alle anderen unter Ziffer 1.2 aufgeführten Budgetlinien werden ausschließlich gegen Nachweis abgerechnet.

- 3.9 Dem Verwendungsnachweis sind keine Belegkopien beizufügen. Die ZG ist jedoch berechtigt, Belegkopien anzufordern.

Der ZE hat alle Verwendungsnachweise, Belegkopien sowie sonstigen für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen entweder in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache einzureichen oder eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen.

- 3.10 Die Auszahlungsanforderung des ZE wird mit Ablauf einer Überprüfungsfrist von 15 Tagen nach Erhalt fällig. Die Auszahlung erfolgt durch die ZG spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Auszahlungsanforderung in der von der ZG festgestellten und ggf. berichtigten Höhe. Auszahlungen durch die ZG stellen kein Anerkenntnis der ZG über die Richtigkeit der Verwendungsnachweise dar.

- 3.11 Sofern der ZE den Zuschuss auf ein Konto in Fremdwährung überweist, ist der Nachweis des Eingangs auf dem Konto in lokaler Währung mit dem jeweils nächsten Verwendungsnachweis einzureichen. Der jeweilige Wechselkurs errechnet sich aus dem zugrunde liegenden Betrag in EUR und der eingegangenen lokalen Währung.

Sollte eine Wechselkursermittlung über den Bankbeleg nicht möglich sein, kann nach Zustimmung der ZG der ZE die Landeswährung auf der Grundlage des EU-Währungsumrechners InforEuro umrechnen oder alternativ sein eigenes Umtauschsystem verwenden, sofern Letzteres prüfbar ist und Standards entspricht, die mit denen von InforEuro vergleichbar sind.

- 3.12 Legt der ZE einen Verwendungsnachweis (**Anlage 3d-f**), eine Auszahlungsanforderung (**Anlage 3c**), einen Sachbericht (gemäß Ziffer 4.4 - 4.5) oder eine Inventarliste (**Anlage 3g1**) nicht bis zur vertraglich vereinbarten Fälligkeit oder nicht in der vertraglich vereinbarten Form vor, ist die ZG berechtigt, die Zahlungen bis zur Vorlage eines korrekten Verwendungsnachweises, Auszahlungsanforderung, Sachberichtes oder Inventarliste auszusetzen.

- 3.13 Alle nach Ende des Förderzeitraums oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages beim ZE noch vorhandenen und nicht verwendeten Mittel der ZG, einschließlich der Erträge und zurückgeflossenen Mittel, sind vom ZE unverzüglich und unaufgefordert direkt an die ZG in EUR zurückzuzahlen.

- 3.14 Spätestens im finalen Verwendungsnachweis muss eine Bestätigung eingefügt werden, aus der hervorgeht, in welchem Umfang die in Ziffer 1.5 genannten zu leistenden Beiträge anderer Parteien (Empfänger und/oder Dritte) insgesamt zur Verfügung gestellt wurden.

- 3.15 Die ZG hat das Recht, die Einhaltung des Zuschussvertrages auf ihre Kosten selbst und/oder durch von ihr beauftragte, externe Prüfer*innen überprüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, die ordnungsmäßige Verwendung des Zuschusses sowie die ordnungsmäßige Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß den Bestimmungen dieses Zuschussvertrages.

Nach Fertigstellung des Prüfungsberichts informiert die ZG den ZE über dessen wesentliche Ergebnisse. Der ZE setzt die aus den Ergebnissen des Prüfungsberichts resultierenden Empfehlungen der ZG und der Prüfer*innen unverzüglich um und weist dies auf Verlangen der ZG nach.

Nach Fertigstellung des Prüfungsberichts informiert die ZG den ZE über dessen wesentliche Ergebnisse. Der ZE setzt die aus den Ergebnissen des Prüfungsberichts resultierenden Empfehlungen der ZG unverzüglich um und weist dies auf Verlangen der ZG nach.

- 3.16 Umsatzsteuer, die der ZE an Lieferanten oder sonstige Auftragnehmer zahlt, darf nur aus Mitteln des Zuschusses finanziert werden, sofern der Auftragnehmer keine steuerfreie bzw. nicht-steuerbare Leistung erbringt und der ZE bezüglich der gezahlten Umsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt (§ 15 UStG) berechtigt ist. Der ZE erklärt hiermit, dass er für das Projekt grundsätzlich zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG **berechtigt / nicht berechtigt** ist und berücksichtigt dies bei der Berechnung der Kosten.

4 Projektumsetzung, Informationspflicht und Berichterstattung

4.1 Der ZE wird

- a) das Projekt mit der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und auf Basis ordnungsgemäßer administrativer, technischer, finanzieller und entwicklungspolitischer Grundsätze und entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages durchführen;
- b) die vollständige Finanzierung des Projektes sicherstellen und der ZG auf Anfrage Nachweise vorlegen, die belegen, dass alle tatsächlichen Kosten, die nicht aus diesem Zuschuss finanziert werden, gedeckt sind;
- c) alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen zur Durchführung des Projektes einholen und zudem sicherstellen, dass andere an der Projektumsetzung Beteiligte ebenfalls die erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen einholen;
- d) in seinen Verträgen mit an der Projektumsetzung beteiligten Dritten notwendige und angemessene vertragliche Sanktionen für die Nichterfüllung oder die Nichtleistung durch den jeweiligen Vertragspartner aufnehmen;
- e) von seinen Vertragspartnern die Rückzahlung von Mitteln fordern, die unsachgemäß oder rechtswidrig verwendet wurden oder diesem Vertrag oder den Gesetzen des Landes, in dem das Projekt durchgeführt wird, zuwiderlaufen;
- f) alle Bücher, Aufzeichnungen, Vergabedokumentationen, Verträge und die Originale der Belege zehn Jahre lang nach Vorlage des finalen Verwendungsnachweises aufbewahren und der ZG auf Verlangen vorlegen bzw. übergeben, wobei alle tatsächlichen Kosten für aus dem Zuschuss finanzierte Dienstleistungen und Lieferungen klar ausgewiesen sein müssen;
- g) der ZG oder einem von der ZG beauftragten Dritten sowie dem Auftraggeber der ZG oder dem Bundesrechnungshof oder dem Drittmittelgeber der ZG (sofern vorhanden) jederzeit ermöglichen, die Bücher und alle anderen Aufzeichnungen und Dokumente, die für die Durchführung des Projektes und die Prüfung der ordnungsmäßigen

Verwendung der Mittel relevant sind, einzusehen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu besuchen.

4.2 Veröffentlichungen:

Der ZE hat bei allen Veröffentlichungen und Kurzreferenzen über das Projekt in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass er seine Tätigkeit im Rahmen eines von der ZG im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland finanzierten und durch den Drittmittelgeber (sofern vorhanden) kofinanzierten GIZ-Projektes durchführt oder durchgeführt hat.

Vor der Veröffentlichung von projektbezogenen Pressemitteilungen oder öffentlichen Erklärungen des ZE, die über Kurzreferenzen (z. B. auf der Website des ZE) hinausgehen, informiert der ZE die ZG (vertreten durch die budgetverantwortliche Einheit gemäß Vertragsdeckblatt und über presse@giz.de) rechtzeitig über den Inhalt der Veröffentlichung in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache und berücksichtigt etwaige Hinweise der ZG.

Der ZE stellt sicher, dass alle Publikations-, Kommunikations- und/oder Sichtbarkeitsaktivitäten mit der **Anlage 6** dieses Vertrages übereinstimmen.

Der ZE wird die ZG unverzüglich benachrichtigen und sich bemühen, etwaige Mängel bei der Umsetzung der Publikations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsanforderungen, die im Dokument "Corporate Design and Wording" (**Anlage 6**) aufgeführt sind, unverzüglich zu beheben.

Der "Corporate Design and Wording" (**Anlage 6**) kann während des Förderzeitraumes angepasst werden. Die ZG wird den ZE über jede Änderung umgehend informieren.

4.3 Der ZE ist verpflichtet, die ZG unverzüglich in Textform über alle Umstände zu informieren, welche die Erreichung der Ziele des Projektes ernsthaft beeinträchtigen oder gefährden können oder welche die Erfüllung der wesentlichen Verpflichtungen des ZE aus diesem Vertrag oder die Durchführung des Projektes erheblich erschweren können, sobald der ZE von solchen Umständen Kenntnis erlangt.

Diese Informationspflicht besteht insbesondere auch bei substantiellen Änderungen in der Risikobewertung des Projektes, bei drohenden nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt oder Klima oder die Gleichstellung der Geschlechter und bei sonstigen wesentlichen zeitlichen, finanziellen, technischen oder entwicklungspolitischen Änderungen des Projektes während des Förderzeitraumes sowie bei Risiken für die Sicherheit oder Gesundheit des eingesetzten Personals.

4.4 Der ZE erstellt alle **sechs Monate** Sachberichte über den Projektfortschritt (**Fortschrittsbericht**). Diese Fortschrittsberichte sind der ZG, vertreten durch die budgetverantwortliche Einheit (gemäß Vertragsdeckblatt), als elektronische Datei und spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums vorzulegen. In jedem Fortschrittsbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der durchgeführten Aktivitäten zu erläutern.

4.5 Der ZE erstellt einen **Schlussbericht (gemäß Anlage 5)**, der die Durchführung und die Ergebnisse des Projektes im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Ziele beschreibt, und legt diesen Bericht spätestens zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums oder einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages der ZG, vertreten durch die budgetverantwortliche Einheit (gemäß Vertragsdeckblatt), als elektronische Datei vor.

- 4.6 Der ZE unterrichtet die ZG frühzeitig über anstehende Projekt-Konferenzen oder Workshops, um ggf. eine Teilnahme der GIZ und/oder des Auftraggebers zu ermöglichen.

5 Weiterleitung von Mitteln an Drittempfänger und Mittel zur direkten Unterstützung von Drittbegünstigten

- 5.1 Sofern der ZE nach Maßgabe des Finanzierungsplans (Ziffer 1.2 und **Anlage 1**) und des Projektvorschlags (**Anlage 2**) berechtigt ist, Teile des Zuschusses an gemeinsam mit dem ZE implementierende Dritte, sog. Drittempfänger, weiterzuleiten, stellt der ZE bei der Weiterleitung der Mittel sicher, dass:

- der gewährte Zuschuss an den Drittempfänger nicht gegen das EU-Beihilferecht verstößt;
- die wesentlichen Bedingungen dieses Vertrages, insbesondere die Bestimmungen über die Verwendung des Zuschusses sowie die Regelungen zum Auszahlungs- und Berichterstattungsverfahren, auf die vertragliche Beziehung zwischen dem ZE und den Drittempfängern Anwendung finden;
- die ZG und durch die ZG beauftragte externe Prüfer*innen und der Bundesrechnungshof und der Drittmittelgeber der ZG (sofern vorhanden) Stichproben zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben der Drittempfänger erheben können;
- die Drittempfänger die erhaltenen Mittel oder Teile davon nicht an weitere Empfänger weiterleiten.

- 5.2 Vor der ersten Weiterleitung von Mitteln an den jeweiligen Drittempfänger hat der ZE eine einmalige, angemessene Due-Diligence-Prüfung durchzuführen, um die Integrität und Eignung jedes Drittempfängers unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks des Projektes zu bewerten. Voraussetzung für eine Weiterleitung der Mittel ist stets eine positive Bewertung der Integrität und Eignung des jeweiligen Drittempfängers zur Durchführung der entsprechenden Projektmaßnahmen. Der ZE hat die Prüfung der Drittempfänger in transparenter Weise zu dokumentieren und der ZG die Dokumentation auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Stehen die Drittempfänger zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages noch nicht fest, hat der ZE der ZG eine schriftliche Liste der potenziellen Drittempfänger, einschließlich ihrer Finanzierungspläne, zur Zustimmung im Rahmen einer Vertragsergänzung zu diesem Zuschussvertrag vorzulegen, bevor er Mittel an diese weiterleitet.

- 5.3 Der ZE muss die ordnungsmäßige Verwendung der im Rahmen dieser Ziffer 5 weitergeleiteten Mittel nachweisen, indem er entsprechende Verwendungsnachweise und, nach Aufforderung der ZG, Belegkopien einreicht.

Auszahlungen durch den ZE an die Drittempfänger sind in den Verwendungsnachweisen gesondert auszuweisen. Der ZE muss Kostennachweise für diese Auszahlungen vom Drittempfänger anfordern, prüfen und gemäß Ziffer 3 in den vom ZE bei der ZG einzureichenden Verwendungsnachweisen dokumentieren.

Darüber hinaus ist der ZE verpflichtet, die vom Drittempfänger vorgelegten finanziellen Nachweise gemäß den Bedingungen dieses Vertrages zu prüfen und diese Nachweise zusammen mit den Ergebnissen seiner eigenen Prüfungen an die ZG weiterzuleiten.

- 5.4 Sind in dem Finanzierungsplan (Ziffer 1.2 und **Anlage 1**) und im Projektvorschlag (**Anlage 2**) Zahlungen an Dritte als Endempfänger, sog. Drittbegünstigte, durch den ZE vorgesehen, so hat dieser sicherzustellen, dass:
- die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Zahlungshöhe geprüft und dokumentiert sind;
 - die Kriterien für die Auswahl vor dem Auswahlprozess festgelegt werden und die Kriterien der Chancengleichheit, der Transparenz und der Freiheit von jeder Form von Diskriminierungen berücksichtigt werden;
 - die Auswahl der Drittbegünstigten gemäß den unter Ziffer 5.4 lit. a) und b) genannten Kriterien erfolgt. Die Auswahl ist zu begründen und entsprechend zu dokumentieren;
 - für Geldzahlungen an Drittbegünstigte, die Auszahlung durch den ZE und der Erhalt der Zahlung durch den Drittbegünstigten in Textform zu dokumentieren ist. Steht der Erhalt der Zahlung unter einer Bedingung, z.B. die Teilnahme an einer Veranstaltung, Reise, Cash for Work - Maßnahme, Fortbildung oder Vergleichbares, so ist der Eintritt der Bedingung in geeigneter Weise zusätzlich in Textform zu dokumentieren. Konkrete Nachweispflichten der Drittbegünstigten sind dem Finanzierungsplan (**Anlage 1**) zu entnehmen.

6 Beschaffung von Sachgütern, Bau- und Dienstleistungen

- 6.1 Für die Vergabe und den Einkauf von Sachgütern, Bau- oder Dienstleistungen („Beschaffungen“), die ganz oder teilweise aus dem Zuschuss finanziert werden sollen, hat der ZE die Bestimmungen zum Vergabeverfahren der **Anlage 4a** (Beschaffungsrichtlinien) einzuhalten. Der ZE muss alle Beschaffungen schriftlich entsprechend dem Muster „Vergabedokumentation“ der **Anlage 4b** dokumentieren.
- 6.2 Hat der ZE gegen eine der in Ziffer 6.1 genannten Bestimmungen verstoßen, ist die ZG berechtigt, einen Betrag in Höhe von 20 % der jeweiligen Vergütung einschließlich Umsatzsteuer vom Zuschuss abzuziehen. Sofern der ZE nachweist, dass die tatsächlichen Mehrkosten weniger als 20 % über dem Marktpreis liegen, sind nur diese vom Zuschuss abzuziehen. Soweit die ZG nachweist, dass die tatsächlichen Mehrkosten höher sind, kann sie die gesamten Mehrkosten vom Zuschuss abziehen.
- Die Rechte der ZG gemäß Ziffer 13 dieses Vertrages bleiben davon unberührt.
- 6.3 Beim Abschluss von Verträgen über Beschaffungen, die aus dem Zuschuss finanziert werden, hat der ZE sicherzustellen, dass
- die Preise und Zahlungsbedingungen dieser Beschaffungen im marktüblichen Rahmen liegen;
 - alle Beschaffungen im Rahmen dieses Zuschussvertrages ausschließlich für die Zwecke des Projektes verwendet werden, und alle für das Projekt relevanten Einrichtungen jederzeit ordnungsgemäß betrieben und gewartet werden;
 - die einschlägigen Nachhaltigkeitsstandards angemessen berücksichtigt werden;
 - angemessene, branchenübliche Versicherungen abgeschlossen werden;
 - die Einfuhrabgaben in den Rechnungen gesondert angegeben werden;

- f) Erstattungs-, Versicherungs-, Sicherheits-, Garantie- oder ähnliche Zahlungen, die auf der Grundlage dieser Verträge beansprucht werden können, auf das in Ziffer 3.3 angegebene Konto zu überweisen sind und dem Projekt erneut zur Verfügung gestellt werden. Der ZE hat die ZG über die Höhe der erhaltenen Zahlungen im Rahmen der Verwendungsnachweise zu informieren.
- 6.4 Werden aus dem Zuschuss Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von mehr als 800,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) erworben oder hergestellt, sind diese Gegenstände zu inventarisieren (sog. „inventarisierte Gegenstände“). Der ZE ist verpflichtet, mit jedem Verwendungsnachweis sowie mit dem finalen Verwendungsnachweis aktuelle Inventarlisten einzureichen.
- Der Verlust von inventarisierten Gegenständen ist der ZG unverzüglich anzuzeigen. Im Diebstahlsfall ist die von der örtlichen Polizei beglaubigte Anzeige beizufügen.
- 6.5 Bezüglich inventarisierter Gegenstände ist die ZG berechtigt, nach Abschluss der Maßnahmen oder nach Beendigung dieses Vertrages nach eigenem Ermessen zu bestimmen und zu entscheiden, welche Schritte in Bezug auf diese Gegenstände im Interesse des Projektzwecks durchzuführen sind.
- Eine etwaige aufgrund einer solchen Entscheidung erfolgte Eigentumsübertragung ist auf dem entsprechenden Übergabeprotokoll gemäß des in **Anlage 3f2** enthaltenen Musters zu vermerken, das zusammen mit dem finalen Verwendungsnachweis vorzulegen ist.
- ## 7 Nutzungsrechte
- 7.1 Der ZE räumt der ZG an den Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes entstehen oder beschafft werden und ganz oder teilweise aus dem Zuschuss finanziert werden, insbesondere in Bezug auf die erstellten Berichte gemäß Ziffer 3 und 4, Studien, Dokumente oder Bildmaterial hiermit ein unwiderrufliches, einfaches, weltweites, unentgeltliches und übertragbares Nutzungsrecht ein, welches die ZG zeitlich und inhaltlich unbeschränkt in Erfüllung ihres gemeinnützigen Satzungszwecks nutzen darf. Auf Verlangen der ZG hat der ZE der ZG ein Exemplar der Materialien auszuhändigen. Die ZG ist berechtigt, Dritten in Erfüllung ihres gemeinnützigen Satzungszwecks unentgeltlich einfache Unter-Nutzungsrechte einzuräumen.
- 7.2 Der ZE stellt sicher, dass die im Rahmen der Durchführung des Projektes der ZG zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse keinen Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter unterliegen, die die Nutzung in dem in Ziffer 7.1 beschriebenen Umfang beeinträchtigen würden. Der ZE stellt die ZG von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Einräumung der Rechte nach Ziffer 7.1 ergeben, frei und erstattet der ZG alle zumutbaren Kosten, die der ZG bei einer rechtlichen Verteidigung gegen solche Ansprüche entstehen.

8 Datenschutz

- 8.1 Die ZG verarbeitet im Rahmen dieses Zuschussvertrages personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eine Verarbeitung der Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Durchführung, Verwaltung und Überwachung dieses Vertrages oder zum Schutz der finanziellen Interessen des Auftraggebers und/oder Drittmittelgebers (sofern vorhanden) der ZG, einschließlich etwaiger Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen. Soweit gesetzlich zulässig, hat der ZE das Recht, seine personenbezogenen Daten einzusehen, zu löschen oder zu berichtigen und kann sich zur Durchsetzung seiner Rechte an die ZG (datenschutzbeauftragter@giz.de) oder entsprechend zuständige staatliche Stellen wenden.
- 8.2 Der ZE gewährleistet einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit den für ihn geltenden Vorschriften und Verfahren. In jedem Fall müssen personenbezogene Daten:
- auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
 - für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
 - dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein;
 - sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein;
 - in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; und
 - in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet.

9 Einhaltung rechtlicher Vorschriften sowie Umwelt- und Sozialstandards; Vermeidung nicht-intendierter negativer Wirkungen auf Umwelt und Soziales

- 9.1 Bei der Durchführung des Projektes hat der ZE die jeweiligen örtlichen Verhältnisse des betreffenden Landes sowie die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Bestimmungen zu beachten, alle einschlägigen steuerrechtlichen Vorgaben einzuhalten und die damit verbundenen allgemeinen, besonderen und sozialen Auswirkungen des Projektes zu berücksichtigen.
- 9.2 Der ZE ist verpflichtet, die Mittel unter Beachtung internationaler Standards und multilateraler Abkommen, insbesondere internationaler Menschenrechtsabkommen und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), zu verwenden und den Schutz von Kindern, die Prävention von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art, die Nichtdiskriminierung, insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ethnie, Religion, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung oder Behinderung, sowie die Förderung der Chancengleichheit aller Geschlechter bei der Mittelverwendung sicherzustellen.

Der ZE verwendet die zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts, minimiert den Ausstoß von

Treibhausgasemissionen und vermeidet jegliche Aktion, welche die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder der Ökosysteme erhöhen könnte.

Der ZE ist verpflichtet, die Mittel so zu verwenden, dass er nicht-intendierte negative Auswirkungen auf Umwelt, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Menschenrechte, fragile und von Konflikt und Gewalt geprägte Kontexte sowie Gleichberechtigung der Geschlechter durch die Umsetzung zuordenbarer Minderungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. mindern sucht. Hinsichtlich der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet er sich zugleich, Potenziale zu deren Förderung auszuschöpfen.

- 9.3 Der ZE ergreift angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im beruflichen Kontext und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass sowie die sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen.

10 Interessenkonflikt

- 10.1 Der ZE hat im Zusammenhang mit diesem Vertrag Interessenkonflikte zu vermeiden. Der ZE hat zudem geeignete Vorkehrungen bezüglich des Umgangs mit Interessenkonflikten zu treffen. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen Affinitäten oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessen ergeben.
- 10.2 Im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes darf der ZE keinen Vertrag abschließen, bei dem aufgrund der Art des Vertrages oder aufgrund persönlicher oder finanzieller Verbindungen des ZE zu einem Dritten ein Interessenkonflikt zu erwarten ist.
- 10.3 Der ZE verpflichtet sich, der ZG unverzüglich jeden Sachverhalt anzuzeigen, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte. Das weitere Vorgehen ist mit der ZG abzustimmen.

11 Anti-Geldwäsche, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Bekämpfung von Bestechung und Einhaltung von Embargos

- 11.1 Der ZE unterstützt keinerlei Maßnahmen, die Geldwäsche, Finanzierung terroristischer Handlungen oder Korruption begünstigen.
- 11.2 Der ZE stellt aus dem Zuschuss der ZG keine finanziellen Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen Dritten zur Verfügung, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, und zwar weder direkt noch indirekt. Im Rahmen des unter Ziffer 2 genannten Projektes darf der ZE nur mit Dritten, die zuverlässig sind und für die kein gesetzliches Verbot zur Aufnahme von Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen besteht, solche Beziehungen aufnehmen und/oder unterhalten. Des Weiteren hält der ZE im Rahmen der Durchführung des Projektes Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU und der Bundesrepublik Deutschland ein.

- 11.3 Der ZE informiert die ZG auf eigene Veranlassung unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses, welches dazu führt, dass der ZE, ein Mitglied seines Personals oder seiner geschäftsführenden und/oder sonstigen verwaltenden Organe, ein Gesellschafter oder ein Vertragspartner des ZE auf einer Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland gelistet werden. Dasselbe gilt, wenn der ZE darüber Kenntnis erlangt, dass er oder eine der vorbezeichneten Personen auf einer solchen Sanktionsliste aufgeführt ist.
- 11.4 Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Der ZE darf im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern. Der ZE ist zudem verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen.
- 11.5 Der ZE hat alle von ihm an der Durchführung des Projektes Beteiligten zu verpflichten, die in dieser Ziffer 11 genannten Bestimmungen während der Entwicklung des Projektes sowie im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes einzuhalten.
- 11.6 Der ZE hat die ZG unverzüglich über den Eintritt eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Ziffer 11 zu informieren. Die Rechte der ZG nach Ziffer 13 bleiben unberührt.

12 Höhere Gewalt

- 12.1 Höhere Gewalt ist ein unabwendbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophe, Ausbruch von Krankheiten und Seuchen, schwerwiegende Unruhen, Krieg oder Terrorismus), das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln und durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und durch welches der ZE oder die ZG an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird. Soweit ein Ereignis aus der Sphäre einer Vertragspartei stammt, stellt dieses kein Ereignis Höherer Gewalt dar.
- 12.2 Der ZE unterrichtet die ZG unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der voraussichtlichen Auswirkungen unverzüglich über ein Ereignis Höherer Gewalt gemäß Ziffer 12.1 und stimmt sich mit ihr über das weitere Vorgehen ab. Ist die ZG oder der ZE der Auffassung, dass die Durchführung des Projektes oder die Erfüllung der vom ZE nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gefährdet oder ausgeschlossen ist, so konsultieren sie die jeweils andere Seite bezüglich des weiteren Vorgehens.
- 12.3 Es stellt keinen Verstoß gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag dar, wenn die ZG oder der ZE an deren Einhaltung aufgrund Höherer Gewalt gehindert werden. Solange Höhere Gewalt die Durchführung von Maßnahmen unmöglich macht, kann der ZE die Durchführung aussetzen. Der ZE bemüht sich, etwaige Beeinträchtigungen bezüglich des Projektes so gering wie möglich zu halten.

13 Aussetzung von Zahlungen, Beendigung des Vertrages, Rückzahlung

13.1 Die ZG ist berechtigt, Auszahlungen ganz oder teilweise auszusetzen, wenn ein den Vertrag beeinträchtigendes Ereignis vorliegt. Ein solches Ereignis liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der ZE nicht in der Lage ist, die Verwendung des Zuschusses für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck nachzuweisen;
- b) vom ZE für das Projekt erworbene und aus dem Zuschuss finanzierte Sachgüter nicht oder nicht mehr für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden;
- c) der ZE gegen eine wesentliche Regelung aus diesem Vertrag verstoßen hat;
- d) der ZE vor Abschluss des Vertrages oder während der Durchführung des Projektes falsche Angaben gemacht oder relevante Informationen zurückgehalten hat, sofern und soweit die ZG bei Richtigkeit der Angaben oder Erhalt der relevanten Informationen den Zuschuss nicht gewährt oder eine oder mehrere Auszahlungen nicht vorgenommen hätte;
- e) außergewöhnliche Umstände (z.B. Höhere Gewalt gemäß Ziffer 12.1) eingetreten sind, die den Zweck des Zuschusses, die Durchführung des Projektes oder die Erfüllung der vom ZE nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen ausschließen oder ernsthaft gefährden; oder
- f) die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Drittmittelgeber (sofern vorhanden) den entsprechenden Vertrag mit der ZG, der die Grundlage für diesen Zuschussvertrag bildet, kündigt, aussetzt oder modifiziert.

13.2 Die ZG ist außerdem berechtigt, diesen Vertrag teilweise oder vollständig und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eines der in Ziffer 13.1 a) bis f) genannten Ereignisse eintritt. Tritt eines der in Ziffer 13.1 a) bis d) genannten Ereignisse ein, ist die ZG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn diese Umstände nicht innerhalb einer von der ZG festzulegenden Frist, die jedoch nicht weniger als 30 Tage betragen darf, behoben werden. Liegen die Voraussetzungen von Ziffer 13.1 e) oder 13.1 f) vor, bedarf es einer solchen Fristsetzung durch die ZG nicht.

13.3 Nach Kündigung dieses Vertrages hat der ZE nach Aufforderung durch die ZG die nicht verwendeten Mittel des Zuschusses, für die keine weiteren Verbindlichkeiten des ZE im Sinne dieses Vertrages bestehen, unverzüglich an die ZG zurückzuzahlen. Dies schließt auch sämtliche Erträge und zurückgeflossene Mittel ein.

Der ZE ist verpflichtet, Mittel, die bereits vor der Kündigung in gutem Glauben und im Sinne dieses Vertrages an einen Dritten ausgezahlt oder einem Dritten rechtlich verbindlich zugesagt wurden, zurückzufordern und an die ZG zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist auf den Betrag begrenzt, den der ZE von dem jeweiligen Dritten nach Ergreifen aller zumutbarer Maßnahmen einschließlich rechtlicher Schritte zurückerhalten hat. Bestehende Verpflichtungen gegenüber Dritten (z.B. Arbeitsverträge, Mietverträge, Darlehen) hat der ZE unverzüglich zu kündigen.

Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 13.1 a) vor, hat der ZE zusätzlich zu den nicht verwendeten Mitteln des Zuschusses diejenigen Beträge zurückzuzahlen, für die er die ordnungsmäßige Verwendung zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht nachweisen kann.

Liegen die Voraussetzungen von Ziffer 13.1 b) vor, sind zusätzlich zu den nicht verwendeten Mitteln des Zuschusses diejenigen Beträge zurückzuzahlen, die sich auf die betreffenden Sachgüter beziehen.

Die ZG kann vom ZE auf den Rückzahlungsbetrag nach Ziffer 13.1 a) bis d) ab dem Tag der Aufforderung zur Rückzahlung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangen.

14 Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall werden die ZG und der ZE die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die ZG und der ZE sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
- 14.2 Der ZE darf keine Rechte aus diesem Vertrag abtreten, übertragen oder belasten.
- 14.3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 14.4 Erfüllungsort für Zahlungen ist Frankfurt am Main.
- 14.5 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern der ZE Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die ZG kann den ZE auch bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht verklagen.
- 14.6 Wesentliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, in Form einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vertragsergänzung. Wesentlich ist eine Änderung insbesondere dann, wenn die Änderung des Umfangs, der Struktur, des Konzepts, der Kostenarten oder des Ziels des Projektes dazu führt, dass der Zweck oder der Nutzen des Projektes grundsätzlich beeinflusst wird.
- 14.7 Das Hinweisgebersystem der ZG ist erreichbar über das Hinweisgeberportal (bkms-system.com), die Compliance- und Integritätsberatung der ZG (compliance-mailbox@giz.de) oder den externen Ombudsmann, der unter „www.giz.de • Über die GIZ • Compliance • Hinweise geben“ ([Hinweise geben \(giz.de\)](http://Hinweise.geben.giz.de)) zu erreichen ist.

15 Anlagen zum Vertrag

Die nachfolgenden Anlagen zum Vertrag sind integraler Bestandteil dieses Vertrages: (Anlagen 3. - 4. sind im Internet unter www.giz.de/finanzierungen abrufbar - Anlagen 5 und 6 sind im Internet unter <https://www.euki.de/projektfinanzierung-2/> abrufbar.)

- Anlage 1: Finanzierungsplan vom
- Anlage 2: Projektvorschlag vom
- Anlage 3a: Richtlinien zur finanziellen Abwicklung (10/2022)
- Anlage 3b: Mittelbedarfsplan
- Anlage 3c: Auszahlungsanforderung
- Anlage 3d: Verwendungsnachweis-Deckblatt
- Anlage 3e: Verwendungsnachweis-Einzelbelegaufstellung
- Anlage 3f: Verwendungsnachweis-Kostenzusammenstellung
- Anlage 3g1: Inventarliste zum Verwendungsnachweis
- Anlage 3g2: Übergabeprotokoll
- Anlage 3h: Bankbestätigung
- Anlage 3i: Personalkostenaufstellung
- Anlage 3j: Zeitnachweis
- Anlage 4a: Beschaffungsrichtlinien (10/2022)
- Anlage 4b: Muster Vergabedokumentation
- Anlage 5: Reporting Template
- Anlage 6: Corporate Design and Wording

Bonn / Eschborn, den

Ort, den

Deutsche Gesellschaft für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Name Zuschussempfänger

Vertragsmanagement / Finanzierungen

.....
Vor- und Nachname
Vertragsmanager*in E2B0

.....
Vor- und Nachname
Vertragsmanager*in E2B0

Vor- und Nachname
Gruppenleitung E2B0

Vor- und Nachname
Abteilungsleitung
Einkauf und Verträge E200